

Tätigkeit (z. B. Reparaturschlosser in einem Kraftverkehrskombinat), aus der Beziehung zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren (z. B. Pflichten aus einem Reparaturauftrag zur Gewährleistung einwandfrei funktionierender Bremsen) erwachsen oder dadurch begründet sein, daß durch das eigene Verhalten für andere Verkehrsteilnehmer besondere Gefahren hervorgerufen werden.

- b) Bewußte Pflichtverletzungen sind nicht schlechthin schwerwiegender als unbewußte. Die Schwere einer Pflichtverletzung läßt sich immer nur unter Berücksichtigung der konkreten Tatumstände bestimmen. Dazu zählen u. a. die konkrete Verkehrssituation (Verkehrsdichte, Straßen-, Sicht- und Witterungsverhältnisse, Straßenführung und Beschilderung der Straße mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Art des geführten Fahrzeuges) und die Art des Verkehrsverstoßes.

Verkehrspflichtverletzungen haben von ihrer Art her eine unterschiedliche Qualität im Sinne besonders schwerwiegender oder weniger schwerwiegender Gefährdungswirkungen.

Allerdings verbieten sich auch hier Abstufungen etwa der Art, daß Verkehrsverstöße, die häufiger zu Verkehrsunfällen führen, generell, ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles, schwerwiegender seien als andere.

- c) Die **Voraussicht** bzw. die **Voraussehbarkeit der Folgen**. Diese muß sich jedoch nicht auf alle Einzelheiten und Modalitäten der im konkreten Fall eingetretenen tatbestandsmäßigen Folgen beziehen.

Die Voraussicht bzw. die Voraussehbarkeit eines Verkehrsunfalls entfällt, wenn der Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen darf, daß sich die anderen Verkehrsteilnehmer verkehrsgemäß verhalten. Hierauf darf er so lange vertrauen,

als er keinen Anlaß hat, Gegenteiliges anzunehmen.

Der **Vertrauensgrundsatz** (§ 1 StVO) betrifft alle Gebiete des Straßenverkehrs. So muß der Kraftfahrer eine solche Geschwindigkeit fahren, daß er sein Fahrzeug innerhalb der überschaubaren Strecke anhalten kann. Seine Sichtweite muß also größer sein, als der Anhalteweg seines Fahrzeuges, wobei unter Anhalteweg die gesamte Wegstrecke zu verstehen ist, die das Fahrzeug vom Erkennen der Gefahr bis zum Stillstand zurücklegt.

Hinsichtlich der Autobahnbenutzer besagt die **Sichtfahrregel**, daß diese darauf vertrauen dürfen, daß die vor ihnen liegende Wegstrecke frei ist, soweit nicht die Rückbeleuchtung oder Sicherungsgeräte vor ihnen fahrender oder haltender Fahrzeuge die völlige oder teilweise Sperrung der Strecke durch ein oder mehrere Fahrzeuge anzeigt.

Bei Abblendlicht darf erst dann überholt werden, wenn sich der Kraftfahrer zuvor durch kurzzeitiges Aufblenden Sicherheit darüber verschafft hat, daß die vor ihm liegende Wegstrecke frei von Hindernissen ist.

Ein Fahrzeugführer muß sich nicht in jedem Fall auf alle irgendwie denkbaren und möglichen Fehlverhaltensweisen eines anderen einstellen. Das würde zu lebensfremden und überspitzten Anforderungen führen.

Der **Vertrauensgrundsatz** gilt nicht,

- wenn aus der konkreten Verkehrssituation auf das Vorhandensein von Gefahren geschlossen werden muß,
- bei einer unklaren Verkehrssituation, d. h. wenn ein sichtbarer Vorgang nicht eindeutig bestimmt werden kann,
- bei eigenem verkehrswidrigen Verhalten,
- gegenüber solchen Personen, bei denen wegen Fehlens der erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen ein verkehrssicheres Verhalten nicht erwartet werden kann, beispielsweise bei Kindern, hilfsbe-